

Gemeinde Kleinmachnow						
Beschlussvorlage		öffentlich				
Datum: 24.10.2012		Einreicher: Der Bürgermeister			DS-Nr. 178/12	
Entgegennahme KSD:						
Verfahrensvermerk:						
<input type="checkbox"/> Genehmigung		<input type="checkbox"/> Anzeige		<input type="checkbox"/> Ankündigung		<input type="checkbox"/> Veröffentlichung
						<input type="checkbox"/> Bekanntmachung
						<input type="checkbox"/> Auslage
Beratungsfolge	Abstimmung			Sitzung		
	JA	NEIN	ENTH	geplant	Endtermin	Bemerkung
Finanzausschuss				15.11.2012		
Hauptausschuss				26.11.2012		
Gemeindevertretung				13.12.2012		
Betreff: Kassenkredit der Gemeinde Kleinmachnow						
Beschlussvorschlag:						
Der Höchstbetrag des Kassenkredites für den Gemeindehaushalt Kleinmachnow für das Jahr 2013 wird auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt.						
Ausgeschlossen nach § 22 BbgKVerf:						Gemeindevertreter
Beratungsergebnis:		Gremium:			Sitzung am:	
einstimmig	Stimmenmehrheit	JA	NEIN	ENTHALTUNG	lt. Beschluss	abw. Beschluss
Leiter der Sitzung:						
Bürgermeister <small>(Endunterschrift)</small>		Bürgermeister			Fachbereichsleiter(in)	
						Antragseinreicher

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Veranschlagung:		
<input type="checkbox"/> Ergebnis-HH 2012	EURO:	Budget/Teilhaushalt:
<input type="checkbox"/> Finanz-HH 2012	EURO:	Produktgruppe:
<input type="checkbox"/>	EURO:	Maßnahmen-Nr:

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß § 76 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist der Höchstbetrag der Kassenkredite nicht mehr Bestandteil der Festsetzung der Haushaltssatzung. Musste bislang der Höchstbestand des Kassenkredites in der Haushaltssatzung festgesetzt werden und von der Kommunalaufsicht ab einer bestimmten Höhe genehmigt werden, so wird künftig von den bisherigen Festsetzungen abgesehen.

Nunmehr ist über den Höchstbetrag des Kassenkredites in Anwendung des § 76 Abs. 2 BbgKVerf – möglichst zeitgleich, aber außerhalb der eigentlichen Haushaltssatzung – ein gesonderter Beschluss der Gemeindevertretung herbeizuführen. Dieser Beschluss ist der Kommunalaufsicht unverzüglich anzuzeigen.

Die Höhe des Kassenkredites soll unverändert gegenüber des Vorjahres bleiben und 1.000.000,00 EUR betragen.

Eine Änderung des Beschlusses und somit des Höchstbetrages des Kassenkredites zieht nicht die Notwendigkeit eines Nachtragshaushaltsplanes nach sich.